

# Gemeinde Iffezheim - Beschlussvorlage

**TOP:** 1.6  
**Vorlage Nr.:** 1332/2020  
**Aktenzeichen:** 700.11L003  
**Fachbereich:** Rechnungsamt  
**Vorlage vom:** 02.12.2020

Beratungsfolge	Termin	
Gemeinderat	14.12.2020	

## Gegenstand der Vorlage

**Neufestsetzung der Gebühren der Abwasserbeseitigung ab dem 01.01.2021**

### Beschlussvorschlag:

1. Der Gebührenkalkulation vom 3. Dezember 2020 wird zugestimmt. Sie hat dem Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegen. Die Gemeinde erhebt Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung Abwasserbeseitigung und wählt als Gebührenmaßstab den gesplitteten Maßstab, bei dem die Kosten nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt werden. Der Schmutzwasseranteil wird nach dem Frischwassermaßstab bemessen. Der Niederschlagswasseranteil wird nach den angeschlossenen überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen berücksichtigt.
2. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 wird zugestimmt.
3. Den in der Gebührenkalkulation enthaltenen Abschreibungssätzen, der Abschreibungs- und Verzinsungsmethode sowie den weiteren Ermessensentscheidungen wird zugestimmt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	Laut Beschlussvorschlag	Abweichender Beschlussvorschlag
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Dem kalkulatorischen Zinssatz von 0,77 % sowie der 100%-igen Berücksichtigung der kalkulatorischen Zinsen in der Abwassergebührenkalkulation wird zugestimmt.

5. Der Straßentwässerungsanteil wird, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen angesetzt:

Aus den Betriebskosten (abflussmengenorientierte ortsspezifische Berechnung, siehe Anlage 3.1 und 3a der Kalkulation):

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	19,0 %
Regenwasserkanäle	24,5 %
Kläranlagen	1,1 %

Aus den kalkulatorischen Kosten (kostenorientierte Berechnung, siehe Anlage 3.2 und 3a der Kalkulation):

Mischwasserkanäle, Zuleitungssammler und Regenüberlaufbecken	25,0 %
Regenwasserkanäle	50,0 %
Regenwasserkanäle Straße	100 %
Kläranlagen	5,0 %

Die Kosten der Abwasserbeseitigung werden, wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, mit folgenden Prozentsätzen auf die Schmutzwasserbeseitigung (SW) und Niederschlagswasserbeseitigung (NW) aufgeteilt (siehe Anlage 2.1 und 2.2 der Kalkulation):

Aufteilung der Betriebskosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	27,5 %	72,5 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	27,5 %	72,5 %
Regenüberlaufbecken	27,5 %	72,5 %
Kläranlagen	96,7 %	3,3 %

Aufteilung der kalkulatorischen Kosten:	SW	NW
Mischwasserkanäle	60,0 %	40,0 %
Schmutzwasserkanäle	100,0 %	0,0 %
Regenwasserkanäle	0,0 %	100,0 %
Zuleitungssammler	60,0 %	40,0 %

<b>Regenüberlaufbecken</b>	<b>60,0 %</b>	<b>40,0 %</b>
<b>Kläranlagen</b>	<b>90,0 %</b>	<b>10,0 %</b>

6. Im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung wird die noch ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus den Jahren 2015 und 2016 mit einem Restbetrag von 13.996,68 € in die Gebührenkalkulation der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2021 eingestellt und damit vollständig ausgeglichen.
  
7. Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung wird die noch ausgleichspflichtige Kostenüberdeckung aus den Jahren 2015 und 2016 mit einem Anteil von 92.478,30 € in die Gebührenkalkulation der Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2021 eingestellt und damit zu 70 % ausgeglichen.
  
8. Auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 03.12.2020 werden die Abwassergebühren für den Zeitraum von 01.01.2021 bis 31.12.2021 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr	2,58 €/m <sup>3</sup>
Niederschlagswassergebühr	0,18 €/m <sup>2</sup>
  
9. Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf als Anlage 2 beigefügte Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS).
  
10. Der Gemeinderat beschließt die im Entwurf als Anlage 3 beigefügte Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung).

**Sachverhalt:**

Der Gemeinderat hat zuletzt in seiner öffentlichen Sitzung am 18.11.2019 die Anpassung der Abwassergebühren für das Jahr 2020 beschlossen. Damals wurden die Abwassergebühren von 2,43 €/m<sup>3</sup> auf 2,22 €/m<sup>3</sup> für die Beseitigung des Schmutzwassers und von 0,27 €/m<sup>2</sup> auf 0,34 €/m<sup>2</sup> für das Niederschlagswasser festgesetzt. Auf die Sitzungsvorlage 1126/2019 wird verwiesen.

## 1. Gebührenrechtliche Ergebnisermittlung

Bei der Abwassergebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Gemeinde gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so hat die Gemeinde die Möglichkeit, diese innerhalb der nächsten fünf Jahre auszugleichen, hierzu ist sie aber nicht verpflichtet.

Ein wesentlicher Punkt vergangener Kalkulationen war daher der Ausgleich von zum Teil hohen Kostenüber-/unterdeckungen aufgrund der neu aufgestellten Systematik zur Gebührenkalkulation bzw. Ergebnisermittlung im Hinblick auf die gesplittete Abwassergebühr. Ein Großteil dieser Über-/Unterdeckungen wurden in den bisherigen Kalkulationen berücksichtigt (siehe Anlage 15 der Gebührenkalkulation).

Da mögliche Über-/Unterdeckungen des Jahres 2016 spätestens in die Kalkulation des Jahres 2021 einzustellen sind, musste zunächst das gebührenrechtliche Ergebnis für das Jahr 2016 ermittelt werden. Da es sich bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 jedoch um eine mehrjährige Kalkulation zusammen für das Jahr 2015 handelt, muss auch die gebührenrechtliche Ergebnisermittlung über diesen Zeitraum stattfinden.

In die gebührenrechtliche Ergebnisermittlung haben zudem die Über-/Unterdeckungen aus Vorjahren in der Höhe einzufließen, wie diese auch im Rahmen der Gebührenkalkulation 2015/2016 eingestellt wurden. Berücksichtigt wurden hierbei die folgenden Über-/Unterdeckungen (siehe auch Anlage 15 der Gebührenkalkulation):

Überdeckung (+) Unterdeckung (-)	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
2010	-84.296 €	
2011	-185.842 €	+149.273 €
2012	-16.177 €	+63.774 €

Aus der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung für die Jahre 2015 und 2016 ergeben sich die folgenden ausgleichspflichtigen bzw. ausgleichsfähigen Über- und Unterdeckungen für den Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbereich:

	Schmutzwasser	Niederschlagswasser
Überdeckung	194.484,53 €	132.111,85 €

## 2. Abwassergebührenkalkulation

Die aktuelle Abwassergebührenkalkulation entspricht in ihrem Aufbau und ihrer Systematik im Wesentlichen den Gebührenkalkulationen der Vorjahre. Wie bislang gehandhabt, dienen die Ansätze der Haushaltsplanung 2021, das Anlagevermögen und die Investitionen der mittelfristigen Finanzplanung in den Jahren 2022 bis 2024 als Kalkulationsgrundlage.

Berücksichtigt wurde zudem der Restbetrag der gebührenrechtlich ermittelten Überdeckung für die Jahre 2015 und 2016 im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung i.H.v. 13.996,68 €. Die ursprüngliche Überdeckung im Bereich der Schmutzwasserbeseitigung für die Jahre 2015 und 2016 betrug 194.484,53 €, wovon bereits ein Großteil von 180.487,85 € in der Gebührenkalkulation 2018/2019 berücksichtigt wurde und somit vollständig ausgeglichen ist.

Im Bereich der Niederschlagswasserbeseitigung besteht aus der gebührenrechtlichen Ergebnisermittlung für die Jahre 2015 und 2016 eine Überdeckung i.H.v. 132.111,85 €. Hiervon fließt ein Anteil von 92.478,30 € (70 %) in die Kalkulation der Niederschlagswassergebühren. Die weiteren 30 % sollen im Rahmen der Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2022 ausgeglichen werden.

Folgende Gebührensätze wurden für die Abwasserbeseitigung berechnet:

Schmutzwassergebühr:

	2021	bisher
errechneter Gebührensatz	2,63 €/m <sup>3</sup>	
mit Ausgleich Vorjahre	2,58 €/m <sup>3</sup>	2,22 €/m <sup>3</sup>

Niederschlagswassergebühr:

	2021	bisher
errechneter Gebührensatz	0,33 €/m <sup>2</sup>	
mit Ausgleich Vorjahre	0,18 €/m <sup>3</sup>	0,34 €/m <sup>2</sup>

In der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation 2021 wurden sämtliche vom Gemeinderat beschlossenen Parameter der Vorjahreskalkulationen zu Grunde gelegt und für den Kalkulationszeitraum entsprechend angepasst.

Diese sind insbesondere:

- Verhältnis der Aufteilung der Betriebs- und kalkulatorischen Kosten auf den Schmutzwasser- und den Niederschlagswasserbereich.
- Festlegung und Systematik des Schmutzwasseranteils.
- Verzinsung des Anlagenkapitals und Einrechnung der kalkulatorischen Zinsen zu 100 Prozent.

Die umfangreiche Gebührenkalkulation wird bei Bedarf in der Sitzung erläutert.

Aus den neu kalkulierten Gebührensätzen resultieren zwangsläufig auch notwendige Änderungen der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) und der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung).

In den Anlagen 3 und 4 sind die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung und die Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben jeweils im Entwurf beigefügt. In beiden Satzungen ist ausschließlich die Anpassung der Gebührensätze vorgesehen. Weiterer Änderungsbedarf an den Satzungen besteht derzeit nicht.

#### **Anlagenverzeichnis:**

Anlage 1: Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2021

Anlage 2: Gebührenrechtliche Ergebnisermittlung Abwasserbeseitigung 2015/2016

Anlage 3: Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

Anlage 4: Satzung zur 5. Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung)